



An den Grossen Rat

26.5286.02

GD/P265286

Basel, 23. September 2026

Regierungsratsbeschluss vom 22. September 2026

Schriftliche Anfrage Michela Seggiani betreffend «Hitzeschutz in Alters- und Pflegeheimen»

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende Schriftliche Anfrage Michela Seggiani dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Die zunehmende Anzahl und Intensität von Hitzetagen stellt eine wachsende Gesundheitsgefahr für besonders vulnerable Bevölkerungsgruppen dar. Hochbetagte und pflegebedürftige Menschen zählen zu den Personengruppen, die am stärksten unter Hitzebelastung leiden – mit erhöhtem Risiko für Dehydrierung, Kreislaufprobleme und vermehrter Sterblichkeit während Hitzeperioden.

Das Gesundheitsdepartement hat im Juni 2025 erstmals einen öffentlichen Hitzemassnahmenplan vorgestellt. Dieser enthält erfreuliche erste Schritte: Informationsmaterial wird an Alters- und Pflegeheime verteilt und eine Hitze-Hotline in Zusammenarbeit mit Pro Senectute bietet telefonische Beratung für ältere Menschen und Betreuungspersonen an. Der Plan fokussiert jedoch primär auf Information und Kommunikation. Verbindliche Vorgaben zu baulichen Schutzmassnahmen, eine Überprüfung der Umsetzung in den einzelnen Einrichtungen sowie finanzielle Unterstützung für strukturelle Massnahmen sind darin nicht vorgesehen.

Für den Schulbereich liegt mit der überwiesenen Motion zur Hitzeschutzstrategie an Schulen (25.5145) ein Auftrag vor, der explizit bauliche und infrastrukturelle Massnahmen mit klaren Reduktionszielen verlangt. Eine vergleichbare Verbindlichkeit fehlt für Alters- und Pflegeheime, obschon die dort lebenden Menschen medizinisch zu den hitzevulnerabelsten zählen.

Im Sinne des Verfassungsauftrags zu umfassender Klimagerechtigkeit (§ 16a Abs. 3 Kantonsverfassung) ist es zentral, dass Hitzeschutz nicht bei Informationen stehen bleibt, sondern mit verbindlichen strukturellen Massnahmen für die verletzlichsten Bevölkerungsgruppen hinterlegt wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche konkreten baulichen und infrastrukturellen Massnahmen (Beschattung, Fassaden- oder Dachbegrünung, Gebäudekühlung, Kühlräume) sind in Alters- und Pflegeheimen bereits umgesetzt, und plant der Regierungsrat, diese Massnahmen über die im Hitzemassnahmenplan 2025 enthaltene Informationsebene hinaus verbindlich voranzutreiben?
2. Welche finanziellen oder fachlichen Unterstützungsmöglichkeiten stehen Alters- und Pflegeheimen zur Verfügung, um bauliche Hitzeschutzmassnahmen umzusetzen, und werden diese Angebote ausreichend genutzt?
3. Plant der Regierungsrat, die Erkenntnisse aus der laufenden Potenzial- und Machbarkeitsstudie zu Fassadenbegrünungen an kantonseigenen Gebäuden gezielt auch für Pflegeeinrichtungen nutzbar zu machen?
4. Existieren kantonsweit verbindliche Pflegekonzepte oder Handlungsanleitungen für den Umgang mit Extremhitze in Alters- und Pflegeheimen – etwa zu Trinkprotokollen, Anpassung von Betreuungsabläufen und dem Erkennen hitzebedingter Beschwerden –, und wird das Pflegepersonal

systematisch und regelmässig für Hitzenotfälle geschult und angewiesen? Falls nein: Plant der Regierungsrat, entsprechende verbindliche Vorgaben zu schaffen?

Michela Seggiani»

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ausgangslage

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die in der vorliegenden schriftlichen Anfrage aufgeworfenen Fragestellungen im Grundsatz nicht nur für Alters- und Pflegeheime (APH) relevant sind, sondern auch für andere Institutionen mit betreuerschem oder pflegerischem Auftrag wie beispielsweise Institutionen der Behindertenhilfe. Sie müssen folglich bei der Konzeption von Hitzeschutzmassnahmen mitberücksichtigt werden. Die vorliegende schriftliche Anfrage bezieht sich jedoch konkret auf die baselstädtischen APH, weshalb in der vorliegenden Beantwortung der Fokus auf diesen Institutionen liegt.

Ältere Menschen sind besonders stark von gesundheitlichen Belastungen durch Hitze betroffen. Bei ihnen kumulieren sich verschiedene Risiken, wie eine altersbedingt erschwerte Anpassungsfähigkeit an Hitze, körperliche und kognitive Einschränkungen, erhöhte Prävalenzen von chronischen Erkrankungen sowie Medikamenteneinnahme. Ältere Menschen spüren die Hitze weniger und haben ein vermindertes Durstgefühl. Eine erhöhte Sterblichkeit während Hitzeperioden wird vor allem bei Personen ab 75 Jahren beobachtet.¹

Auskunft über die Übersterblichkeit in der Schweiz gibt das Mortalitätsmonitoring (MOMO) des Bundesamts für Statistik. Für die Wochen vom 28. Juni bis zum 18. Juli 2026 weist dieses für die Schweiz bei den 65-Jährigen und Älteren eine leichte Übersterblichkeit aus. Im Kanton Basel-Stadt liegen die Todesfallzahlen im beschriebenen Zeitraum innerhalb des erwarteten Spektrums.²

Das MOMO gibt jedoch keine Auskunft darüber, ob es sich bei den Verstorbenen um in APH betreute Personen oder um zuhause Lebende handelt. Das Gesundheitsdepartement erfasst seinerseits jedoch alle Todesfälle in baselstädtischen APH und verzeichnet bisher auf dieser Basis in diesem Sommer gegenüber den Vorjahren keinen signifikanten Anstieg der Sterblichkeit. Dies dürfte auch mit der hohen Sensibilisierung bezüglich hitzebedingter Gesundheitsrisiken sowie der umfassenden und qualitativ guten Betreuung und Pflege im institutionellen Setting zusammenhängen.

Zu einem wirksamen Schutz vor hitzebedingten Gesundheitsfolgen in APH tragen Massnahmen auf verschiedenen Ebenen bei. Je nach Betrieb und betreuten Personen können unterschiedliche Massnahmenpakete besonders wirksam sein. Dazu gehören unter anderem eine engmaschige Betreuung, eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr sowie organisatorische und pflegerische Massnahmen zur Reduktion der Hitzebelastung. Auch scheinbar «einfache» Massnahmen wie Beschattung, die Verlegung von Aktivitäten in die Morgen- und Abendstunden, Kühlinseln, leichte Verpflegung sowie pflegerische Massnahmen wie Trinkprotokolle und kühlende Umschläge können bereits eine grosse Wirkung entfalten – auch, weil sie sich zumeist kurzfristig umsetzen lassen.

Entsprechende Empfehlungen für Fachpersonen zum Hitzeschutz in APH, Arztpraxen und Spitälern bestehen bereits auf nationaler Ebene.³ Die APH im Kanton Basel-Stadt setzen diese unter

¹ Vgl. dazu u. a.: M.S. Ragetti, M. Rösli, Gesundheitliche Auswirkungen von Hitze in der Schweiz und die Bedeutung von Präventionsmassnahmen, Swiss TPH, 20. August 2020; einsehbar unter www.nccs.admin.ch/gesundheitliche-auswirkungen-hitze-schweiz.html.

² Siehe www.bfs.admin.ch/momo.html.

³ Vgl. www.bag.admin.ch/hitze, www.bag/hitze/informationen-fuer-gesundheitsfachpersonen.indd.

Berücksichtigung ihrer standortspezifischen Gegebenheiten im Rahmen ihrer individuellen Betriebs- und Betreuungskonzepte um.

Neben den vorstehend genannten Aspekten und Massnahmen ist aktuell im Kanton Basel-Stadt die Revision des Energiegesetzes (EnG) im Gang. In den kürzlich von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren verabschiedeten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2025 (Mu-KE n25) sind mehrere Vereinfachungen bei den Vorschriften zur Komfortkühlung vorgesehen. Damit wird dem steigenden Bedarf an Kühlung in Gebäuden und neueren technischen Entwicklungen Rechnung getragen. Der Regierungsrat prüft im Rahmen der laufenden Überarbeitung des EnG die Übernahme dieser Regelungen für den Kanton Basel-Stadt.

Darüber hinaus wird derzeit im Kanton Basel-Stadt neben der Hitzeschutzstrategie für kantonale Gebäude auch der Klimaanpassungsbericht von 2021 aktualisiert. Dabei werden aufgrund einer Risikoanalyse die Herausforderungen der Klimaanpassung im Kanton Basel-Stadt neu bewertet. Dies umfasst auch den Hitzeschutz von vulnerablen Gruppen. Im Bedarfsfall werden die bestehenden Massnahmen auf gesamtkantonaler Ebene verstärkt oder ergänzt. Der neue Klimaanpassungsbericht wird voraussichtlich Ende 2027 publiziert.

2. Zu den einzelnen Fragen

1. *Welche konkreten baulichen und infrastrukturellen Massnahmen (Beschattung, Fassaden- oder Dachbegrünung, Gebäudekühlung, Kühlräume) sind in Alters- und Pflegeheimen bereits umgesetzt, und plant der Regierungsrat, diese Massnahmen über die im Hitzemassnahmenplan 2025 enthaltene Informationsebene hinaus verbindlich voranzutreiben?*

Der Kanton Basel-Stadt betreibt keine eigenen Pflegeheime. Die Verantwortung für den baulichen Unterhalt sowie für allfällige Investitionen in die Infrastruktur – einschliesslich Beschattung, Fassaden- oder Dachbegrünung, Gebäudekühlung und Kühlräume – liegt bei der jeweiligen Eigentümerschaft der Liegenschaft beziehungsweise der Pflegeinstitution. Eine Übersicht über bereits umgesetzte Infrastrukturmassnahmen liegt dem Regierungsrat nicht vor.

Grundanforderungen an die Infrastruktur von APH sind im Kanton Basel-Stadt bereits an unterschiedlicher Stelle geregelt⁴, sie umfassen aber keine Vorgaben zu Beschattung, Fassaden- oder Dachbegrünung und Gebäudekühlung. Denn was Lage und Art der Gebäude der 42 APH im Kanton Basel-Stadt angeht, so präsentieren sich diese sehr unterschiedlich u. a. hinsichtlich Baujahr, Bauweise, Sonnenexposition, Dämmung, vorhandenen Grünanlagen oder denkmalschützerischer Interessen. Solche Rahmenbedingungen haben Einfluss auf Planung und Umsetzungsmöglichkeiten von Massnahmen wie Beschattung, Fassaden- oder Dachbegrünung sowie technische Kühlung. Die APH müssen daher bei der Umsetzung solcher Massnahmen individuell auf die spezifischen Herausforderungen ihrer Gebäude eingehen. Die Umsetzung einheitlicher Standards erachtet der Regierungsrat vor diesem Hintergrund als wenig zielführend.

2. *Welche finanziellen oder fachlichen Unterstützungsmöglichkeiten stehen Alters- und Pflegeheimen zur Verfügung, um bauliche Hitzeschutzmassnahmen umzusetzen, und werden diese Angebote ausreichend genutzt?*

In fachlicher Hinsicht können konkrete Bauprojekte mit der kantonalen Energiefachstelle des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt unverbindlich und kostenlos hinsichtlich der rechtlichen Zulässigkeit vorgesehener baulicher Massnahmen vorbesprochen werden. Von diesem Angebot wird insbesondere bei komplexen Bauvorhaben rege Gebrauch gemacht. Zusätzlich bieten

⁴ Vorgaben für Pflegeinstitutionen u. a. zum Raumprogramm, zur erforderlichen Garten-/Terrassengrösse sowie zur gekühlten Aufbewahrung von Medikamenten sind im Qualitätsmanual qualivista stationär enthalten. Die Einhaltung der Vorgaben ist Voraussetzung für die Erteilung einer kantonalen Betriebsbewilligung; vgl. www.qualivista.ch/bewertung/stationaer.

die kantonalen Energieberaterinnen und -berater bereits im Vorfeld von Bauprojekten kostenlose Beratung zu energetischen Massnahmen an, auf Wunsch auch vor Ort. Daneben steht es APH frei, private Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.

Sodann bietet der Kanton auch finanzielle Unterstützung für Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäudehüllen, beispielsweise für Fensterersatz oder Wärmedämmung von Dächern und Fassaden. Solche Massnahmen wirken sich direkt spürbar positiv auf Hitzeschutz und Aufenthaltsqualität aus. Für umfassende Sanierungen stehen im Rahmen des Impulsprogramms des Bunds in den Jahren 2026–2027 zusätzliche Fördermittel bereit. Diese Mittel sind noch nicht ausgeschöpft.

Zudem werden mit Mitteln des vom Bau- und Verkehrsdepartement verwalteten Mehrwertabgabefonds Klimaschutz- und Klimaanpassungsmassnahmen zur Vermeidung und Minderung von Hitzeeinseleffekten sowie Massnahmen zur Förderung der Biodiversität unterstützt. Bereits heute besteht die Möglichkeit, für Begrünungsmassnahmen von Gärten und Gebäuden finanzielle Förderbeiträge zu erhalten.

Was Investitionen von APH in die Infrastruktur betrifft, so fliessen dies als Abschreibung in die Kostenrechnung der Pflegeheime. Sie werden über die Pflegeheimtaxen (Pension- und Betreuungstaxe) refinanziert und gehen zulasten der Pflegeheimbewohnenden, werden bei Vorliegen der Voraussetzungen aber von den Ergänzungsleistungen übernommen. Die Pflegeheimtaxen werden gemäss der kantonalen Verordnung über die Krankenversicherung periodisch überprüft. Sie wurden zuletzt per 1. Januar 2026 angepasst.

3. *Plant der Regierungsrat, die Erkenntnisse aus der laufenden Potenzial- und Machbarkeitsstudie zu Fassadenbegrünungen an kantonseigenen Gebäuden gezielt auch für Pflegeeinrichtungen nutzbar zu machen?*

Im Rahmen der Potenzialanalyse hat die Stadtgärtnerei des Bau- und Verkehrsdepartements in Zusammenarbeit mit Immobilien Basel-Stadt des Finanzdepartements das kantonseigene Gebäudeportfolio systematisch auf sein Fassadenbegrünungspotenzial geprüft. Ergänzend wurden Checklisten zur objektspezifischen Prüfung sowie fachliche Grundlagen wie die Broschüre «Fassadenbegrünung» bereitgestellt. Die Potenzialanalyse und die fachlichen Grundlagen bilden eine gute Basis, um kantonseigene Gebäude mit Pflegeeinrichtungen, wie z. B. die Standorte von LIV⁵, auf ihr Fassadenbegrünungspotenzial zu prüfen und, wo dies sinnvoll ist, Begrünungen umzusetzen. Die Federführung liegt dabei bei Immobilien Basel-Stadt als Eigentümerin, in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Städtebau & Architektur des Bau- und Verkehrsdepartements. Die Stadtgärtnerei bietet fachliche Beratung an.

Sodann prüft der Kanton bei seinen Bauvorhaben diverse Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz. Dazu gehören Entsiegelungen, zusätzliche Begrünungen in der Umgebung inkl. Fassadenbegrünung, Beschattungsmassnahmen, Quer- und Nachlüftung oder auch die Bauteileaktivierung. Die konkrete Umsetzung muss fallweise im Projekt beurteilt werden. Dabei fliessen die Erfahrungen aus den laufenden Pilotprojekten ein.

⁵ LIV «Leben in Vielfalt» ist eine Institution des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt mit betreuten Wohngruppen und Tagesgestaltungsangeboten für Menschen mit kognitiven oder körperlichen Behinderungen.

4. *Existieren kantonsweit verbindliche Pflegekonzepte oder Handlungsanleitungen für den Umgang mit Extremhitze in Alters- und Pflegeheimen – etwa zu Trinkprotokollen, Anpassung von Betreuungsabläufen und dem Erkennen hitzebedingter Beschwerden –, und wird das Pflegepersonal systematisch und regelmässig für Hitzenotfälle geschult und angewiesen? Falls nein: Plant der Regierungsrat, entsprechende verbindliche Vorgaben zu schaffen?*

Ein kantonales Konzept für den Umgang mit Extremhitze in APH existiert nicht und ist aufgrund der unterschiedlichen Gegebenheiten in den 42 Betrieben wenig sinnvoll. In den APH existieren jedoch individuelle Betriebs- und Betreuungs- sowie Pflegekonzepte, die auf den jeweiligen Standort und die Zielgruppe (z. B. Personen mit demenziellen Erkrankungen) zugeschnitten sind.⁶ Sie sind Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebsbewilligung. Ihre Umsetzung wird im Rahmen der kantonalen Aufsicht überprüft.

Das Erkennen von Veränderungen des Gesundheitszustands von Patientinnen und Patienten – und damit zusammenhängend die laufende Anpassung der individuellen Pflegeplanung – sowie der Umgang mit medizinischen Notfallsituationen gehören zum Kernauftrag und zur Kernkompetenz der Pflege. Entsprechend sind diese Fragen auch unabhängig vom Thema Hitze fester Bestandteil der Aus- und Weiterbildung von Pflegenden. Im institutionellen Setting der Langzeitpflege ist die Sensibilisierung zum Thema Hitze bei Mitarbeitenden und Trägerorganisationen generell sehr hoch und eine qualitativ gute Betreuung und Pflege in Hitzeperioden ist sichergestellt. Dies zeigt sich sowohl im Rahmen der Aufsichtstätigkeiten des Gesundheitsdepartements wie auch auf Ebene des MOMO. Zusätzliche Vorgaben betreffend spezifische Schulungen des Pflegepersonals für Hitzenotfälle in APH werden daher nicht für erforderlich erachtet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

⁶ Bezüglich Hitzeschutz können sich die baselstädtischen APH nebst den in der Ausgangslage erwähnten nationalen Empfehlungen auch an dem im Jahr 2025 im Rahmen einer Doktoratsarbeit in Zusammenarbeit mit den Pflegezentren des Bürgerspitals erarbeiteten «Konzept Hitzeschutz für die PZ» orientieren. Vgl. C. Martucci, Swiss TPH (2025): Hitzeschutz und Hitzekompetenz in einem Basler Alters- und Pflegeheim: eine Fallstudie. für die Pflegezentren des Bürgerspitals.